

§ 7

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter Anteile an den Gesamt- einnahmen des Staats- haushaltes	Kassen- bestand am 1. Januar 1975 und 31. Dezem- ber 1975
	— in Millionen		M -
Berlin	2 266,5	901,0	39,0
Rostock	1 470,4	850,1	22,0
Schwerin	1 002,4	618,9	16,0
Neubrandenburg	1 018,5	656,0	19,0
Potsdam	1 563,2	806,1	24,0
Frankfurt (Oder)	1 132,5	720,0	13,0
Cottbus	1 255,5	672,5	16,0
Magdeburg	1 875,1	1 005,4	27,0
Halle	2 454,9	1 232,3	33,0
Erfurt	1 737,6	911,9	24,0
Gera	1 105,7	594,0	16,0
Suhl	743,1	394,0	11,0
Dresden	2 447,5	1 002,5	36,0
Leipzig	1 894,1	859,7	27,0
Karl-Marx-Stadt	2 498,6	1 043,1	33,0
Insgesamt:	24 465,6	12 267,5	356,0

§ 8

(1) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(2) Zur wirksamen Förderung der Initiative der Bürger bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen stehen den Gemeinden und kreisangehörigen Städten zusätzlich 600,0 Millionen M aus eigenen finanziellen Mitteln und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie aus dem zentralen „Fonds zur Förderung der Initiative in Gemeinden und kreisangehörigen Städten“ zur Verfügung.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Gesetz vom 19. Dezember 1973 über den Staatshaushaltsplan 1974 (GBl. I Nr. 58 S. 570),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1974 (GBl. I Nr. 58 S. 571).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Gesetz
über den Brandschutz
in der Deutschen Demokratischen Republik
— Brandschutzgesetz —

vom 19. Dezember 1974

Ziel und Inhalt des Brandschutzes

§ 1

(1) Der Brandschutz dient dem Ziel, das Leben und die Gesundheit der Bürger, das sozialistische und persönliche Eigentum, die Volkswirtschaft und die kulturellen Werte der Gesellschaft vor Bränden und den davon ausgehenden Gefahren zu schützen.

(2) Der Brandschutz ist Anliegen der sozialistischen Gesellschaft und bedarf der aktiven Mitarbeit aller Bürger. Er ist Bestandteil der staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit und der Landesverteidigung.

(3) Der Brandschutz umfaßt alle Maßnahmen, Mittel und Methoden zur Verhütung von Bränden, zur Begrenzung der

Brandausbreitung und Brandbekämpfung sowie zum Schutz der Bürger und Sachwerte vor den von Bränden ausgehenden Gefahren.

§ 2

Die Gewährleistung des Brandschutzes erfordert insbesondere:

- a) die Einbeziehung des Brandschutzes in die Leitungstätigkeit und die Aufgabenstellungen für die wissenschaftlich-technische Arbeit sowie eine zielgerichtete Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Brandschutzes einschließlich der Neu- und Weiterentwicklung der Brandschutztechnik,
- b) die Umsetzung der neuesten Erkenntnisse des Brandschutzes bei der Investitionsvorbereitung, Planung, Bilanzierung, Projektierung, Konstruktion, Herstellung, Er-